



**Natursteinwerke im Nordschwarzwald
NSN GmbH & Co. KG**

Erweiterung Steinbruch Enzberg

Teil IV:
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Dezember 2018

Bearbeitung

arguplan GmbH
Vorholzstraße 7
76137 Karlsruhe
Tel. 07 21/16 11 0-12
zimmer@arguplan.de

Antragstellerin

Natursteinwerke im Nordschwarzwald
NSN GmbH & Co. KG
Brettener Straße 80
75417 Mühlacker-Enzberg
Tel. 0 70 41/95 08 0
nsn@nsn.de

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Methoden	2
4	Prüfung europäisch geschützter Arten nach § 44 BNatSchG	2
4.1	Vögel	2
4.2	Fledermäuse	6
4.3	Reptilien	9
4.4	Amphibien.....	11
4.5	Haselmaus	13
4.6	Schmetterlinge	13
4.7	Totholzkäfer	14
4.8	Pflanzen	14
4.9	Sonstige europarechtlich geschützte Arten.....	14
5	Prüfung national geschützter Arten nach § 15 BNatSchG	14
6	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	15
7	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	16
8	Fazit	17
9	Verwendete Unterlagen	17

Anhang

Anhang IV.1: Liste nachgewiesener Tierarten

Anhang IV.2: Prüfung weiterer FFH-Anhang IV-Arten

Anhang IV.3: Artenschutzrechtliche Prüfungsprotokolle

1 **Veranlassung**

Die Natursteinwerke im Nordschwarzwald NSN GmbH & Co. KG plant am Standort Enzberg (Stadt Mühlacker, Enzkreis) zur Sicherung der Rohstoffversorgung die Erweiterung ihrer bestehenden Abbaustätte um 5,7 ha nach Osten.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrages wird überprüft, ob durch das Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für die europarechtlich geschützten Arten ausgelöst werden. Im Falle eines Vorkommens erfolgt außerdem eine Eingriffsbeurteilung zu den nach § 15 BNatSchG national geschützten Arten.

2 **Rechtliche Grundlagen**

Nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 5 sind für die nach § 15 zulässigen Eingriffe nur die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten bezüglich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 relevant. Hinzu kommen solche Arten, für die Deutschland gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 in hohem Maße verantwortlich ist und die in einer Rechtsverordnung aufgeführt sind. Da eine derartige Verordnung aber noch nicht vorliegt, gelten die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 derzeit nur für die europarechtlich geschützten Arten.

Alle übrigen besonders geschützten Arten sind von den Verboten des § 44 freigestellt (s. § 44 Abs. 5 Satz 5) und werden im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) berücksichtigt.

Für die europarechtlich geschützten Arten (und Arten mit nationaler Verantwortung) ist bei Vorhaben zu prüfen, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 erfüllt werden und ggf. Ausnahmen von diesen Verboten gemäß § 45 Abs. 7 erteilt werden können. Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3).

3 Methoden

Die artenschutzrechtliche Prüfung zur geplanten Abbauerweiterung baut auf den im Jahr 2016 durchgeführten Untersuchungen der Pflanzen, Vögel, Amphibien und Reptilien auf. Eine ausführliche Beschreibung der angewendeten Methoden ist dem UVP-Bericht zu entnehmen (s. Teil III des Antrags).

Neben den Bestandsuntersuchungen wurde das mögliche Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten (Fledermäuse, Haselmaus, ausgewählte Schmetterlings- und Käferarten) im Rahmen einer Habitatpotenzialanalyse ermittelt, bei der im Gelände das Vorhandensein artspezifisch erforderlicher Lebensraumstrukturen (Requisiten) geprüft wurde.

Der Anhang IV.3 enthält zusammenfassend die artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle, deren Verwendung vom MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG empfohlen wird. Im Zuge der Protokollerstellung wurden bei den Vögeln nur diejenigen Arten berücksichtigt, die auf Basis der Kartierung als Brutvögel für die Eingriffsfläche eingestuft wurden und in der Roten Liste Baden-Württembergs einen Gefährdungsstatus besitzen oder als Arten der Vorwarnliste gelten.

4 Prüfung europäisch geschützter Arten nach § 44 BNatSchG

4.1 Vögel

Da sämtliche wildlebenden, heimischen Vogelarten als europarechtlich geschützt gelten, sind alle zwölf innerhalb der Erweiterungsfläche festgestellten Arten prüfungsrelevant (s. Anhang IV.1). Von diesen stellen fünf Arten Brutvögel (Arten mit Brutnachweis und -verdacht) sowie sieben Arten Nahrungsgäste dar.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Räumung des Vegetationsbestandes erfolgt außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar), sodass es zu keiner Tötung und Verletzung von Vögeln kommt und somit der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Allgemeinen treten Störungen der Vögel in vielfältiger Form auf, beispielsweise durch akustische und visuelle Reize, Kulissenwirkung oder Feinde (Prädatoren, Mensch). Dabei können sich diese Reize auf unterschiedlichen Ebenen (Individuum, Population, Biozönose) auswirken (s. STOCK et al. 1994), wobei die negativen Effekte auf Populationsebene als erheblicher einzustufen sind als Wirkungen auf Ebene des Individuums. Vögel sind unter

Umständen in der Lage diese Störreize zu kompensieren, sodass keine gravierenden Beeinträchtigungen eintreten. Distanzbedürfnisse lassen sich z.B. durch Flucht oder Gewöhnung regulieren, Gelegeverluste können durch Ersatzbruten ausgeglichen werden.

Schallemissionen

Erhöhte Schallemissionen können akustische Signale, die für die Vögel eine wichtige Funktion besitzen, überdecken. Zu diesen Funktionen gehören Gesänge zur Partnersuche und Revierabgrenzung, Lokalisation von Beutetieren, Kontakt im Familienverband sowie rechtzeitiges Hören von Warnrufen (GARNIEL et al. 2007). Bei den relevanten Geräuschquellen im Steinbruch Enzberg handelt es sich um die Sprengungen sowie die Zerkleinerung, Verladung und den Abtransport des gewonnenen Materials mit entsprechenden Maschinen und Fahrzeugen auf der Steinbruchsohle.

Schallbedingte Störungen der Vögel im Umfeld sind im vorliegenden Fall nicht wahrscheinlich, da die Emissionen beim Abbau von der vertieften Steinbruchsohle in geminderter Form nach außen in das höher gelegene Umfeld dringen und somit nicht so laut sind, dass sie zu Überdeckung der Gesangsfunktionen der im Umfeld brütenden Vögel führen. Lärmempfindliche Arten wurden im Umfeld des Steinbruchs nicht festgestellt.

Hohe Schallemissionen ergeben sich vor allem bei den Sprengungen. Aufgrund deren kurzzeitigen Charakters werden die Gesangsfunktionen jedoch nicht kontinuierlich überdeckt. Zwar handelt es sich bei den Sprengungen um plötzlich auftretende Störereignisse, die ein Erschrecken der Vögel der Umgebung verursachen könnten, allerdings ergeben sich derartige Knalleffekte auch auf natürliche Weise z.B. bei einem Gewitter. Es liegt zudem bereits eine Vorbelastung durch den bestehenden Steinbruch vor.

Das aktuelle Vorkommen entlang der bestehenden nördlichen Abraumböschung verdeutlicht, dass die dortigen Singvögel (u.a. Bluthänfling, Dorngrasmücke, Neuntöter) die transportbedingten Schallemissionen auf dem direkt unterhalb vorbeiführenden Betriebsweg und der nördlich angrenzenden Landstraße L 1173 tolerieren.

Eine erhebliche, schallbedingte Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der im Umfeld vorhandenen Brutvogelarten ist insgesamt nicht zu erwarten.

Lichtemissionen

Die Rohstoffgewinnung findet ausschließlich tagsüber bei Tageslicht statt. Nächtliche Abbautätigkeiten mit fest installierten Scheinwerfern sind nicht vorgesehen. Lediglich im Winterhalbjahr können Lichtemissionen am Anfang und gegen Ende der Betriebszeit durch die beim Abbau und Transport beteiligten Fahrzeuge auftreten. Von einer erheblichen Beeinträchtigung der im Umfeld vorkommenden Vogelfauna durch Lichtemissionen ist insgesamt jedoch nicht auszugehen.

Anwesenheit des Menschen

Besonders störungsrelevant für brütende Vögel ist im Allgemeinen die Anwesenheit des Menschen in direkter Nestnähe. Derartige Störungen treten durch die geplante Abbauerweiterung nicht auf. So wird die Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit durchgeführt. Die eigentlichen Abbau- und Transportvorgänge erfolgen durch Baufahrzeuge, deren jeweilige Fahrer dabei nicht oder nur kurzzeitig offen in Erscheinung treten. Durch die vertiefte Lage der Steinbruchsohle sind die dort tätigen Personen von den Vögeln im Umfeld des Grubenraumes nicht oder kaum sichtbar. Als Störfaktor spielt die Anwesenheit des Menschen beim Abbau somit eine geringe Rolle.

Kulisseneffekt

Die Erweiterungsfläche zeichnet sich durch einen offenen bis stellenweise halboffenen Landschaftscharakter aus. Da durch die eingetiefte Lage des Steinbruches vorhabensbedingt keine optischen Barrieren entstehen, die sich deutlich über das natürliche Geländeneiveau erheben und da nach Abschluss der Rekultivierung eine vergleichbare Landschaftsausprägung vorliegt, ergibt sich für die im Umfeld vorhandenen Brutvogelarten kein negativer Kulisseneffekt.

Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der im Umfeld der Erweiterungsfläche vorkommenden Vögel nicht erheblich beeinträchtigt wird und somit der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für alle europäischen Vogelarten gilt das Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3). Diese Bestrebungen zielen i. d. R. jedoch nicht auf den ganzjährigen Schutz der Nester ab, sondern lediglich auf den Zeitraum der Paarung sowie der Brut und der Jungenaufzucht. Nester, die nur während einer Brutperiode genutzt werden (z.B. bei Vögeln, die jedes Jahr ein neues Nest bauen), sind nach Beendigung der Brutzeit nicht mehr geschützt (s. TRAUTNER et al. 2006b). Zum Schutz der Nester erfolgt die Beanspruchung der Gehölzbestände außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar).

Durch die Steinbrucherweiterung werden Fortpflanzungsstätten von fünf Brutvogelarten (Arten mit Brutnachweis oder -verdacht) beansprucht.

Auf die wertgebenden Brutvogelarten mit einem Status der Roten Liste Baden-Württembergs (inkl. Arten der Vorwarnliste) soll im Folgenden im Rahmen einer Einzelartbetrachtung näher eingegangen werden.

Goldammer (RL-BW V)

In der Erweiterungsfläche konnte ein Brutrevier der Goldammer in dem kleinflächigen Nutzgarten nachgewiesen werden. Die Art ist ein Charaktervogel der halboffenen und offenen Kulturlandschaft und besiedelt vor allem die trockenen Bereiche mit struktur- und abwechslungsreichen Elementen (HÖLZINGER 2001). Optimale Habitats stellen busch- und heckenreiche Hanglagen der Bach- und Flusstäler, Streuobstwiesen sowie Randbereiche von Lichtungen geschlossener Wälder dar (ebd.). Im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme soll durch Anpflanzung einer Hecke zwischen dem geplanten Feld- bzw. Radweg und der Abbaugrenze am Westrand der Erweiterungsfläche ein neuer Brutlebensraum frühzeitig angelegt werden (s. Gesamtrekultivierungsplan, Anlage V.1 im LBP). Somit bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Im Folgenden werden die Vogelarten, die keinen Gefährdungs- oder Vorwarnstatus der Roten Liste Baden-Württembergs besitzen, zu Gilden zusammengefasst und die Auswirkungen des Abbauvorhabens auf diese diskutiert.

Gilde der Gehölzbrüter

Diese Gilde setzt sich aus Arten zusammen, die Gehölzbestände unterschiedlichster Ausprägung (z.B. Wald, Feldgehölz, Hecken, Gebüsche) besiedeln. Im Rahmen der Bestandserfassung wurden folgende Arten aus dieser Gilde als Brutvögel festgestellt: Amsel, Buchfink, Kohlmeise und Mönchsgrasmücke. Diese sind allesamt un gefährdet und werden nicht auf der Vorwarnliste Baden-Württembergs geführt. Es handelt sich um ubiquitäre und sehr häufige Arten, bei denen nach RUNGE et al. (2009) davon ausgegangen werden kann, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ausreichend sind, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Geeignete Ersatzbrutlebensräume für die betroffenen Gehölzbrüter bietet vor allem zukünftig die geplante Hecke, die am Westrand der Erweiterung im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme insbesondere für die Goldammer hergestellt wird. Außerdem profitieren die Arten von der Anlage weiterer Gehölzbestände, die durch die Umsetzung der Rekultivierungsplanung neu entstehen.

Nahrungsgäste

Einige Arten gelten als Nahrungsgäste innerhalb der Erweiterungsfläche (s. Anhang IV.1). Eine Beeinträchtigung von Nahrungsflächen fällt i.d.R. nicht unter das Verbot gemäß § 44 Abs. 3 (Beschädigung u. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) (s. TRAUTNER 2008). Einen essentiellen Nahrungslebensraum für die im Umfeld der Erweiterungsfläche brütenden Vogelarten oder für Durchzügler stellt der Vorhabensbereich aufgrund seiner Kleinflächigkeit und der intensiven Ackernutzung nicht dar.

Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung einer durchzuführenden CEF-Maßnahme der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Vögel vorhabensbedingt nicht eintritt.

4.2 Fledermäuse

Die im Gelände erfolgte Erfassung des Quartierpotenzials ergab, dass die vergleichsweise kleinflächigen Gehölzbestände im Erweiterungsbereich keine fledermausrelevanten Strukturen (Baumhöhlen, Spalten, Rindentaschen) aufweisen.

Zwar kommen in der am westlichen Rand der Erweiterungsfläche gelegenen Feldhecke einige ältere Obstbäume mit Stammdurchmessern zwischen 30 und 50 cm vor (s. Abb. 1), quartiergeeignete Strukturen weisen die Bäume jedoch nicht auf.

In dem südwestlich innerhalb der Erweiterungsfläche gelegenen Nutzgarten stehen vier ältere Hochstamm-Obstbäume, die ebenfalls keine fledermausrelevante Strukturen besitzen (s. Abb. 2). Bei den übrigen Obstbäumen handelt es sich um Halbstämme in gutem Vitalitätszustand ohne Höhlen, Spalten oder Risse (s. Abb. 3). Innerhalb der Ackerflur kommen ein älterer Einzelbaum und eine Baumgruppe vor, die jedoch ebenfalls keine Quartiereignung aufweisen (s. Abb. 4).



Abb. 1: Feldhecke mit Obstbäumen am Westrand des Vorhabensbereichs



Abb. 2: Älterer Obstbaum im Nutzgarten



Abb. 3: Reihe mit Halbstamm-Obstbäumen im Nutzgarten



Abb. 4.: Baumgruppe (Obstbaum) und Einzelbaum im Vorhabensbereich.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Baumbestand in dem Erweiterungsbereich weist keine Eignung als Wochenstuben- oder Winterquartiere auf. Da außerdem die Beseitigung der Gehölze aus Gründen des Vogelschutzes ohnehin außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt, tritt der Verbotsstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen in ihren Quartieren treten nicht auf, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten dort nicht vorkommen.

Einen essentiellen Jagdlebensraum stellt der Erweiterungsbereich nicht dar, da das Nahrungsangebot auf den dominierenden, intensiv genutzten Ackerflächen sehr gering ist. Zwar sind entlang der Gehölzbestände jagende Fledermäuse nicht auszuschließen, aufgrund der Kleinflächigkeit und der fehlenden Quartiere ist jedoch nur mit einer sehr geringen Aktivitätsdichte zu rechnen. Außerdem bieten die zahlreichen umliegenden Obstbaumbestände deutlich geeignetere Jagdhabitats.

Insgesamt wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Da keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der Antragsgrenze vorliegen, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgelöst.

4.3 Reptilien

Im Zuge der Bestandserhebungen erfolgte der Nachweis der Zauneidechse (RL-BW V) im Norden des Nutzgartengeländes. Da nur ein Einzeltier im Bereich eines Brennholzstapels festgestellt wurde, ist von einer sehr kleinen Population auszugehen. Zurückzuführen ist dieses vor allem auf die regelmäßige und flächige Mahd des dortigen Grünlandbestandes, die zu einem geringen Anteil an verbrachten Strukturen bzw. geringen Angebot an geeigneten Eidechsenhabitaten in dem Kleingartenbereich führt. Auch kleinere Totholzhaufen oder andere Versteckmöglichkeiten sind dort kaum vorhanden (s. Abb. 3).

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Zur Vermeidung des Tötungstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kommen im Allgemeinen Bauzeitenbeschränkungen, Vergrämuungsmaßnahmen sowie die Umsiedlung der Zauneidechsen in Frage (PESCHEL et al. 2013, LAUFER 2014).

Im vorliegenden Fall sehen die Planungen eine Vergrämuung der Tiere mit Lenkungsäunen und der Abdeckung mit Folie vor.

Die Vergrämuung erfolgt ausschließlich in den Zeiträumen außerhalb der Winterruhe und der Fortpflanzungszeit (Eizeitigung, Jungtierentwicklung). Es kommen somit in Abhängigkeit vom Witterungsverlauf die Zeiträume Anfang April bis Mitte Mai sowie Mitte August bis Ende September dafür in Frage (s. LAUFER 2014). Die Maßnahme erfolgt vor dem abbaubedingten Eingriff und stellt eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (s. Kap. 7, CEF 2) dar. Der konkrete Zeitraum zur Durchführung der Vergrämuungsmaßnahme hängt von der Abbauplanung ab.

Um den besiedelten Lebensraum unattraktiv für die Zauneidechsen zu gestalten, wird die Vegetation im Vergrämuungsbereich (Nutzgarten) oberirdisch in dem Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar entfernt. Dabei verbleiben die Wurzelstöcke im Boden, da sich die Eidechsen zu dem Zeitpunkt in ihren unterirdischen Winterquartieren befinden. Erst nach der Vergrämuung der Zauneidechsen können in dem besiedelten Bereich die Wurzelstubben entfernt werden. Soweit erforderlich ist die Herstellung einer kurzrasigen Krautvegetation durch Mahd durchzuführen. Neben der Vegetation erfolgt auch eine Beseitigung von Versteckmöglichkeiten (v.a. Brennholzstapel, Totholzhaufen).

Spätestens bis zum Beginn der Aktivitätsphase der Eidechsen wird die Vergrämuungsfläche (Nutzgarten) an drei Seiten mit einem eingegrabenen, ca. 60 cm hohen und aus glatter Folie bestehenden Reptilienzaun umgeben. Lediglich die südliche Seite, wohin die Eidechsen vergrämt werden sollen, bleibt offen (s. Abb. 5).

Bei der eigentlichen Vergrämuung wird zu Beginn ein nördlicher Teilbereich für 1-2 Wochen mit Folie/Vlies abgedeckt. Diese wird nachfolgend phasen- und abschnittsweise in Richtung Süden verschoben. Zur Verhinderung einer Rückwanderung sollen Queräunen an dem jeweiligen nördlichen Ende des Vergrämuungsabschnitts aufgestellt werden. Durch diese

Vorgehensweise ist eine gelenkte Abwanderung zu dem Ersatzlebensraum im Süden möglich. Nach Abschluss der Vergrämung wird der Ersatzlebensraum vollständig mit einem Reptilienzaun umgeben, um eine Rückwanderung in dem Eingriffsbereich zu verhindern.



Abb. 5: Vergrämungskonzept zur Zauneidechse

blaue Linie = Reptilienzaun, blauer Pfeil = Vergrämungsrichtung, gelbe Umgrenzung = Ersatzlebensraum, rote Linie = Abbaugrenze, gezackte rote Linie = Antragsgrenze, Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Im Süden des Nutzgartens soll im Zuge einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zwischen der Antrags- und Abbaugrenze durch Anlage geeigneter Habitatstrukturen ein Ersatzlebensraum hergestellt werden (s. Abb. 5). Zu den Habitatstrukturen zählen vor allem Versteckmöglichkeiten wie Stein- und Totholzhaufen.

Bei der Anlage eines Steinhaufens wird eine Grube mit ca. 70-80 cm Tiefe ausgehoben, die mit Steinen bis zu einem ca. 0,8 m hohen Riegel aufgefüllt wird. Die Steine sollten einen Durchmesser von mindestens 20 cm aufweisen, damit ein ausreichend großes Lückensystem entsteht. Ziel der Maßnahme ist die Herstellung von frostsicheren Überwinterungsquartieren. Randlich soll der Steinhaufen mit Sand abgedeckt werden, der als Eiablagesubstrat dient. Neben den vorzusehenden zwei Steinhaufen ist auch das Aufschichten von zwei Totholzstrukturen geplant.

Der geplante Ersatzlebensraum wird in Richtung Osten später im Rahmen der Rekultivierungsplanung vergrößert, in dem sich dort ein 5 m breiter Krautsaum bzw. Wegrain anschließt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine Störung der im Vorhabensbereich vorhandenen Tiere erfolgt nur im Rahmen der geplanten Vergrämung. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population tritt dadurch jedoch nicht ein. Nach dem novellierten BNatSchG liegt gemäß § 44 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 außerdem nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind

Insgesamt wird der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Wie oben bereits erwähnt, soll an dem zukünftigen Wegesaum im Süden im Rahmen einer CEF-Maßnahme ein neuer Lebensraum für die Zauneidechse geschaffen werden. Somit bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt und der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 wird nicht ausgelöst.

4.4 Amphibien

Die Bestandserfassung ergab keinen Nachweis einer europäisch geschützten Art innerhalb der Erweiterungsfläche, was auf das Fehlen geeigneter Laichgewässer dort zurückzuführen ist. Allerdings wurden in einem Steinbruchgewässer Kaulquappen der Wechselkröte (RL-

BW 2) festgestellt, welches vor der Erweiterungsfläche liegt und dementsprechend beansprucht wird.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Um den Verbotstatbestand der Tötung zu vermeiden, sollen die im Abbau- und Rekultivierungsbereich entstehenden Kleingewässer während der Entwicklungszeit der Amphibien (Februar bis September) nicht beansprucht werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Vor dem Hintergrund der oben erwähnten Bauzeitenbeschränkung zur Beanspruchung potenzieller Laichgewässer ergibt sich keine Störung der Amphibien. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht ausgelöst.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die Wechselkröte bevorzugt offene, sonnenexponierte und trockenwarme Habitats mit grabbaren Böden und lückiger Vegetation. Es werden Materialentnahmestellen wie Steinbrüche, Kies- und Tongruben sowie ackerbaulich genutzte Flächen besiedelt. Als Laichhabitate werden kleine bis mittelgroße Stillgewässer auf mineralischem Bodengrund mit flachem Ufer und ohne geschlossene Pflanzendecke bevorzugt (LAUFER et al. 2007). Die Spanne reicht von wassergefüllten Senken auf Äckern und Wiesen sowie Wassergräben und Tümpeln über Teiche, Rückhaltebecken und Altarme bis zu Baggerseen (ebd.).

Im vorliegenden Fall profitiert die Wechselkröte von der Entstehung besonnener, flacher und vegetationsarmer Gewässer in dem Steinbruch Enzberg. Speziell zur Beanspruchung des besiedelten Kleingewässers am Nordostrand des Steinbruchs soll im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme geeignete Ersatzgewässer an anderer Stelle des Steinbruchs angelegt werden. Die Gewässer sollten abseits von geplanten Abbau-, Verfüll- und Befahrungsbereichen (v.a. ungestörte Randzonen) liegen. Bei der Anlage wird der zukünftige Gewässerboden durch mehrmaliges Befahren zur Erhöhung der Wasserhaltekapazität verdichtet. Ist eine betriebliche Beanspruchung dieser Ausgleichsgewässer z.B. durch eine fortschreitende Verfüllung notwendig, sollte an einem anderen Standort ein erneutes Ersatzgewässers im Sinne eines Wanderbiotops angelegt werden. Eine abschließende Bereitstellung von Laichgewässern für die Wechselkröte erfolgt im Rahmen der Rekultivierungsplanung in der Nordostecke der Erweiterungsfläche (s. Gesamtrekultivierungsplan, Anlage V.1 im LBP).

Durch das kontinuierliche Angebot von Laichgewässern in Form von Wanderbiotopen bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin bestehen, sodass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

4.5 Haselmaus

Die Art bewohnt Baumkronen aller Waldgesellschaften sowie Feldhecken und Gebüsche (BRAUN & DIETERLEN 2005). Entscheidend für die Besiedlung ist das Futterangebot durch eine ausgeprägte, fruchttragende Strauchvegetation (ebd.). Eine wichtige und bevorzugte Nahrungsquelle im Herbst stellen Haselnüsse dar (JUSKAITIS & BÜCHNER 2010). Haselmäuse bauen ihre Nester in Baumhöhlen, Nistkästen, Rindentaschen oder Zweiggabeln (BÜCHNER et al. 2017). Baumhöhlen stellen dabei eine Schlüsselressource dar, da hier der Reproduktionserfolg höher ist (ebd.).

Im Rahmen einer im Gelände durchgeführten Habitatpotenzialanalyse wurden keine Haselsträucher, wenige beerentragende Sträucher und Baumhöhlen in den Gehölzbeständen des Vorhabensbereichs gefunden. Außerdem befinden sich die Gehölzbestände in isolierter Lage, ohne eine Anbindung an einem Waldbestand, sodass eine erfolgte Zuwanderung in das vergleichsweise junge Gebüschstadium von außen unwahrscheinlich ist. BRIGHT et al. (2006) postulieren für eine überlebensfähige Population eine Mindestgröße von 20 Hektar Waldgebiet.

4.6 Schmetterlinge

Nachtkerzenschwärmer

Nach DOERPINGHAUS et al. (2005) und HERMANN & TRAUTNER (2011) stellen Arten der Gattung Weidenröschen (*Epilobium spec.*) die relevanten Wirtspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) dar. Dagegen spielen Nachtkerzen-Arten (*Oenothera spec.*) eine geringe Rolle (ebd.). Im Antragsbereich wurden keine relevanten Wirtspflanzen festgestellt.

Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Ein Nachweis des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) als Larvalpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings (*Maculinea nausithous*) und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea teleius*) liegt für die Erweiterungsfläche nicht vor, sodass mit den beiden Falterarten nicht zu rechnen ist.

Großer Feuerfalter

Auch von einem Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) ist aufgrund des Fehlens geeigneter Wirtspflanzen (nicht saure Ampfer-Arten) nicht auszugehen.

4.7 Totholzkäfer

Heldbock (*Cerambyx cerdo*)

Die Entwicklung des Heldbocks erfolgt ausschließlich in Stiel- und Trauben-Eichen, besonders in latent geschädigten lebenden Bäumen in sonnenexponierter Lage (THEUNERT 2013). Da innerhalb des Eingriffsbereichs keine Eichen existieren, ist ein Vorkommen auszuschließen.

Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*)

Die Art besiedelt alte anbrüchige Laubbäume in Parks, Alleen, historisch genutzte Waldformen (Hudewälder), alte Eichen- und Buchenwälder mit Störstellen (FARTMANN et al. 2001). Die Larvenentwicklung erfolgt im Mulmkörper von Stammhöhlungen und Spalten alter Laubbäume (ebd.). Das Mindestvolumen eines zur Fortpflanzung in Frage kommenden Mulmkörpers beträgt einige Liter (ebd.). Die im Erweiterungsbereich vorhandenen Bäume weisen jedoch keine geeigneten Mulmhöhlen auf.

Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*)

Der Scharlachkäfer lebt unter morschen, feuchten Rinden stehender und liegender Laubbäume, v.a. an Pappeln und Weiden (FARTMANN et al. 2001). Die aktuellen Fundorte in Baden-Württemberg liegen in der Oberrheinebene bei Rastatt und Karlsruhe (s. AG SÜDWESTDEUTSCHER KOLEOPTOLOGEN 2016). Relevante Brutbäume sind im Vorhabensbereich allerdings nicht vorhanden.

4.8 Pflanzen

Europarechtlich geschützte Pflanzenarten wurden bei den Kartierungen nicht festgestellt.

4.9 Sonstige europarechtlich geschützte Arten

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung und der Verbreitungssituation im Land ist nicht mit einem Vorkommen sonstiger europarechtlich geschützter Arten zu rechnen. Das Ergebnis der Prüfung für die übrigen Anhang IV-Tierarten findet sich im Anhang IV.3.

5 Prüfung national geschützter Arten nach § 15 BNatSchG

Im Zuge der Bestandserhebungen erfolgte in der Erweiterungsfläche der Nachweis von einer national besonders geschützten Art, bei der es sich um die besonders geschützte Orchideenart Hundswurz (*Anacamptis pyramidalis*, RL-BW 3) handelt. Darüber hinaus wurden in

dem Steinbruchgewässer vor der Erweiterungsfläche neun besonders geschützte Libellenarten festgestellt.

Diese national geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) bzw. im LBP berücksichtigt. Im Folgenden soll eine Eingriffsbeurteilung zu den betroffenen Tierarten bzw. -gruppen erfolgen.

Pflanzen

Auf dem regelmäßig genutzten Grünland- bzw. Rasenbestand des Nutzgartens wurde bei einem Begehungstermin ein Exemplar der Hundswurz (*Anacamptis pyramidalis*, RL-BW 3) festgestellt. Im Rahmen der darauffolgenden Begehung ergab sich aufgrund des erfolgten Rasenschnitts kein Nachweis mehr. Ob es sich um ein langfristiges Vorkommen handelt, ist unklar. Das vorgefundene Exemplar ist das Ergebnis einer Spontanbesiedlung. Da die Rekultivierungsplanung die Anlage von Magerwiesen vorsieht, besteht auch dort die Möglichkeit einer Ansiedlung. Somit geht von dem Abbauvorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung für diese Art aus.

Libellen

Nach der Bundesartenschutz-Verordnung gelten alle Libellenarten als besonders geschützt. Im Rahmen einer stichprobenhaften Erfassung wurden bei einer Begehung im Mai 2016 insgesamt neun Libellenarten an dem Steinbruchgewässer vor der Erweiterungsfläche festgestellt (s. Anhang IV.1). Da nur ein Erfassungstermin stattfand, ist mit weiteren Arten dort zu rechnen. Um die vorhabensbedingte Beanspruchung des Gewässers auszugleichen, sollen im Rahmen der Rekultivierungsplanung Gewässer in der Nordostecke der Erweiterungsfläche angelegt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Libellenfauna tritt somit nicht ein.

6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Als Ergebnis der oben durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich:

Beanspruchung der Vegetation außerhalb der Brutzeit (VM 1)

Zum Schutz der Nester brütender Vogelarten soll die Beanspruchung der Vegetationsbestände im Erweiterungsbereich in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar und somit außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Vergrämung der Zauneidechsen (VM 2)

Zur Vermeidung des Tötungsverbotstatbestandes werden die Zauneidechsen durch Vergrämungsmaßnahmen veranlasst, selbständig in einen südlich angrenzenden Ersatzlebensraum abzuwandern. Die Vergrämung beinhaltet eine Beseitigung der oberirdischen Vegetation mit Versteckmöglichkeiten sowie eine phasen- und abschnittsweise Abdeckung mit Folie/Vlies unter Verwendung von Lenkzäunen in den Zeiträumen von Anfang April bis Mitte Mai oder Mitte August bis Ende September (s. Kap. 4.3).

7 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Als Ergebnis der oben durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände CEF-Maßnahmen erforderlich, die hier zusammengefasst aufgelistet sind. Eine detaillierte Beschreibung der jeweiligen Maßnahmen findet sich in den obigen Kapiteln.

Anlage einer Hecke für Gebüschbrüter (CEF 1)

Um insbesondere der Goldammer, aber auch anderen Gebüschbrüter einen neuen Brutlebensraum zu Verfügung zu stellen, soll zwischen dem geplanten Rad- und Feldweg am Ost- rand der Erweiterungsfläche eine Hecke angepflanzt werden. Dabei sind ausschließlich gebietsheimische Straucharten zu verwenden.

Anlage eines Ersatzlebensraumes für Zauneidechsen (CEF 2)

Die innerhalb der Eingriffsflächen vorhandenen Eidechsen werden vor Abbaubeginn im Rahmen einer Vergrämung zur Abwanderung in den südlich gelegenen Ersatzlebensraum veranlasst. Der Ersatzlebensraum wird durch die Anlage von zwei Steinhäufen und von zwei Totholzhaufen für die Eidechsen aufgewertet (s. Kap. 4.3).

Anlage von Wanderbiotopen für Amphibien (CEF 3)

Um den Amphibien (v.a. Wechselkröte) regelmäßig Laichhabitats anzubieten, sollen im Falle einer abbaubedingten Beanspruchung vor Beginn der Fortpflanzungszeit neue Gewässer im Steinbruch bereitgestellt werden. Dazu werden abseits der für ein Sommerhalbjahr geplanten Abbau-, Verfüll- und Befahrungsbereiche (v.a. ungestörte Randzonen) flache Tümpel mit dem Radlader ausgehoben und der zukünftige Gewässerboden durch mehrmaliges Befahren zur Erhöhung der Wasserhaltekapazität verdichtet.

8 Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergibt, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen durch das geplante Abbauvorhaben der Fa. NSN nicht ausgelöst werden. Zum Ausgleich der Beanspruchung von Lebensräumen national besonders geschützter Arten werden geeignete Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

9 Verwendete Unterlagen

- AG SÜDWESTDEUTSCHER KOLEOPTOLOGEN (2018): Darstellung von Käferarten im Internet unter: www.entomologie-stuttgart.de.
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand: 31.12.2013. LUBW (Hrsg.): Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. Aula-Verlag.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres - Singvögel. Aula-Verlag.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurenti-Verlag.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 2. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- BRECHTEL, F. & KOSTENBADER, H. (2002): Die Pracht- und Hirschkäfer Baden-Württembergs. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- BRIGHT, P., MORRIS, P. & T. MITCHELL-JONES (2006): The dormouse conservation handbook. Second edition. English Nature.
- BÜCHNER, S., LANG, J., DIETZ, M., SCHULZ, B., EHLERS, S. & S. TEMPELFELD (2017): Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen. Natur und Landschaft 92 (8): 365-374.
- DIETZ, M., SCHIEBER, K. & C. MEHL-ROUSCHAL (2013): Höhlenbäume im urbanen Raum – Teil 2 Leitfaden. Stadt Frankfurt, Umweltamt (Hrsg.).
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 20.

- EBERT, G. & E. RENNWALD (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Bd. 1, Tagfalter I. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- EBERT, G. & E. RENNWALD (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Bd. 2, Tagfalter II. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & E. SCHRÖDER (2001): Berichtspflichten in Natura 2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42. Landwirtschaftsverlag, Münster.
- GARNIEL, A., DAUNICH, W.D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung u. Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht 2007/Kurzfassung. FuE-Vorhaben des Bundesministeriums f. Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 273 S. Bonn/Kiel.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & K. WEDDING (Hrsg.) (2009): Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift f. Feldherpetologie 15. Laurenti-Verlag.
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Natur u. Landschaftsplanung. 43 (10): 293-300.
- HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs: Gefährdung und Schutz, Teil 1: Artenschutzprogramm Baden-Württemberg: Grundlagen, Biotopschutz. Bd. 1.1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs: Gefährdung und Schutz, Teil 2: Artenschutzprogramm Baden-Württemberg, Artenhilfsprogramme. Bd. 1.2. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.2, Singvögel 2. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.1, Singvögel 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 2.3, Nicht-Singvögel 3. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. & BOSCHERT, M. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 2.2, Nicht-Singvögel 2. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. & H.-G. BAUER (2011): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 2.0, Nicht-Singvögel 1.1. Ulmer-Verlag Stuttgart.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ, KREUZIGER, J. & BERNHAUSEN, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis,

Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8): 229-237.

HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ, MÖLLER, A. & HAGER, A. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis, Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 2: Reptilien und Tagfalter. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (10): 307-316.

HUNGER, H. & F.-J. SCHIEL, (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume, Stand November 2005, (Odonata). Libellula Supplement 7: 2-14.

HUNGER, H., SCHIEL, F.-J. & B. KUNZ (2006): Verbreitung und Phänologie der Libellen Baden-Württembergs (Odonata). Libellula Supplement 7: 15-188.

JUSKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. Neue Brehm-Bücherei. Westarp Wissenschaften.

KOLLING, S., LENZ, S. & G. HAHN (2008): Die Zauneidechse – eine verbreitete Art mit hohem planerischem Gewicht – Erfahrungsbericht von Baumaßnahmen für eine Landesgartenschau. Naturschutz u. Landschaftsplanung 40 (1): 9 -14.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands, Stand Dezember 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.

KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, , Stand Dezember 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.

LAUFER, H., FRITZ, K. & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.

LAUFER, H. (2013): Artenschutzrecht in der Praxis am Beispiel der Zauneidechse. Naturschutz u. Landschaftsplanung 45 (2): 59-61.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77: 93-142, Karlsruhe.

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, Hrsg.) (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. 4. Auflage.

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, Hrsg.) (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg. Karlsruhe.

LUBW (2018): Beschreibung der FFH-Anhang IV-Arten. Internetseite der LUBW (www.lubw.baden-wuerttemberg.de).

- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“. Schlussbericht vom 05.02.2013 zu einem Forschungsprojekt des MKULNV. Internetseite des Ministeriums.
- OTT, J., K.-J. CONZE, A. GÜNTHER, M. LOHR, R. MAUERSBERGER, H.-J. ROLAND & F. SUHLING (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement 14: 395-422.
- PESCHEL, R., HAACKS, M., GRUSS, H & C. KLEMMANN (2013): Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der gesetzliche Artenschutz. Naturschutz und Landschaftsplanung (8): 241-237.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des BMU im Auftrag des BfN. Hannover, Marburg.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.
- SOLLER, CHRISTIAN (2014): Die ökologische Baubegleitung bei Baumfällungen. Der Einsatz der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) bei der Fällung von Bäumen mit Fledermausquartieren. Natur in NRW (2): 32-34.
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe f. Landschaftspflege u. Naturschutz 53. Bonn.
- STERNBERG, K. & R. BUCHWALD (1999): Die Libellen Baden-Württembergs, Bd. 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- STERNBERG, K. & R. BUCHWALD (2000): Die Libellen Baden-Württembergs, Bd. 2. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- STOCK, M., BERGMANN, H.-H., HELB, H.-W., KELLER, V., SCHNIDRIG-PETRIG, R. & ZEHNTER, H.-C. (1994): Der Begriff Störung in naturschutzorientierter Forschung: ein Diskussionsbeitrag aus ornithologischer Sicht. Zeitschrift f. Ökologie u. Naturschutz 3: 49-57.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zu Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- THEUNERT, R. (2013): Erhaltungszustand der Populationen von Heldbock und Hirschkäfer. Naturschutz u. Landschaftsplanung 45 (4): 108-112.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG. Naturschutz in Recht und Praxis – online (1): 1-20.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006a): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.

TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & G. HERMANN (2006b): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 44 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online (1): 1-20.

Karlsruhe, den 20.12.2018



Dr. S. Zimmer

Bearbeitung:

Christoph Artmeyer, Dipl. Landschaftsökologe
Dr. Stephan Zimmer, Biologe, Geograph

Anhang IV.1

Liste nachgewiesener Tierarten

Vögel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-BW	RL-D	Artenschutz	Eingriffsfläche	Umfeld	Steinbruch
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§	b	b	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§	N	b	
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			§	N	b	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	§	N		B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			§	b	b	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>			§		N	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			§		b	b
Elster	<i>Pica pica</i>			§	N	N	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	§			N
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V		§§			N
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			§			b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	§		b	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			§		b	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	§	B	b	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			§		b	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§	N		b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	§	N	N	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			§		b	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	b	b	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§	b	b	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>			§			b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3	§		b	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§		b	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			§		N	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V		§§	N	N	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	§§		b	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§		b	

Rote-Liste-Status: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste; RL-BW = Rote Liste Baden-Württemberg, Stand 2013 (BAUER et al. 2016), RL-D = Rote Liste Deutschland, Stand 2015 (GRÜNEBERG et al. 2015)

Artenschutzstatus: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; alle Vogelarten sind europarechtlich geschützt

Funktionsstatus der Fläche: B = nachweislich Bruthabitat, b = vermutlich Bruthabitat, N = Nahrungshabitat

Amphibien und Reptilien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-BW	RL-D	Artenschutz	Erweiterungsfläche	Umfeld
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	3	§, IV		E
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	§, IV	e	

Rote-Liste-Status: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, ! = Art für deren Erhalt eine besondere Verantwortlichkeit in BW besteht; RL-BW = Rote Liste Baden-Württemberg Stand 1998 (LAUFER et al. 2007), RL-D = Rote Liste Deutschland, Stand 2008 (KÜHNEL et al. 2009 a, b)

Artenschutzstatus: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, IV = Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie (europarechtlich geschützt)

Funktionsstatus der Fläche: E = nachweislich Entwicklungshabitat, e = vermutlich Entwicklungshabitat, S = nachweislich sonstige Habitatfunktionen (Wanderkorridor, Sommer-/Überwinterungshabitat), s = vermutlich sonstige Habitatfunktionen

Libellen (einmalige, stichprobenhafte Erfassung)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-BW	RL-D	Artenschutz	Erweiterungsfläche	Umfeld
<i>Anax imperator</i>	Große Königslibelle			§		x
<i>Cordulia aenea</i>	Falkenlibelle			§		x
<i>Enallagma cyathigerum</i>	Gemeine Becherjungfer			§		x
<i>Ischnura elegans</i>	Große Pechlibelle			§		x
<i>Ischnura pumilio</i>	Kleine Pechlibelle	3	V	§		x
<i>Libellula depressa</i>	Plattbauch			§		x
<i>Libellula quadrimaculata</i>	Vierfleck			§		x
<i>Pyrrhosoma nymphula</i>	Frühe Adonisl libelle			§		x
<i>Sympecma fusca</i>	Gemeine Winterlibelle			§		x

Rote-Liste-Status: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, RL-BW = Rote Liste Baden Württemberg, Stand: 2005, HUNGER & SCHIEL (2006), RL-D = Rote Liste Deutschland, Stand 2012, OTT et al. (2015)

Artenschutzstatus: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, IV = Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie (europarechtlich geschützt)

Anhang IV.2

Prüfung weiterer FFH-Anhang IV-Arten

Prüfung weiterer FFH-Anhang IV-Arten

Rote Liste-Status Baden-Württemberg (RL-BW): 0 = ausgesorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, i = gefährdete, wandernde Art, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, N = Naturraumart (landesweit hohe Schutzpriorität, besondere regionale Bedeutung), R = extrem selten.

Angaben zum Lebensraum und Vorkommen in BW nach TRAUTNER et al. 2006a

Art	Lebensraum	RL-BW	Vorkommen in BW	Vorkommen im Vorhabensbereich?	
Säugetiere					
Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>		kommt in BW nicht vor	nein	
Biber	<i>Castor fiber</i>	Gewässer mit >50 cm Wassertiefe	2	Hochrhein, Bodensee, Donau	nein
Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	Acker in regenarmen Löss- und Lehmgeländen	1	zwischen Mannheim und Heidelberg	nein
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>		0	aktuell verschollen	nein
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	große Waldgebiete	2	Oberrhenebene, Odenwald	nein
Käfer					
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	montane Kalk-Hangbuchen-Wälder	2!	mittlere Albtrauf, Oberes Donautal	nein
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	große, nährstoffarme Gewässer mit dichtem Pflanzenbewuchs an Ufern	nb	kein aktuelles Vorkommen	nein
Goldstreifiger Prachtkäfer	<i>Buprestis splendens</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Rothalsiger Düsterkäfer	<i>Phryganophilus ruficollis</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	nährstoffarme Stillgewässer	nb	Einzelfunde im Süden u. Oberrheintal	nein
Vierzähliger Mistkäfer	<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Art trockenwarmer Standorte	0	letzte Nachweise aus dem Südschwarzwald	nein
Libellen					
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	große Flüsse	2	Oberrheingraben	nein
Gekielte Smaraglibelle	<i>Oxygastra curtisii</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	mesotrophe Moorgewässer	1	Oberschwaben	nein
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	mittelgroße bis große Fließgewässer	3	u.a. Oberrhenebene, Hochrhein	nein
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	dystrophe Waldseen, Moorweiher	0	keine aktuellen Funde bekannt	nein
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	bult- und schlenkenreiche Bestände in (See-)Rieden	2	Bodenseebecken, Oberschwaben	nein
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Auengewässer mit ausgeprägter Wasservegetation	1	nördliche Oberrhenebene	nein
Schmetterlinge					
Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	Biotopkomplex mit <i>Sedum album</i>	1	zwei Reliktpopulationen auf der Alb	nein
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	Feuchtbrache mit Wiesenknöterich und Wald	1	Reliktpopulation auf der Baar	nein
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	gehölzreicher Lebensraumkomplex	1	zwei Reliktorkommen (Jagst, Alb)	nein
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelli</i>	Biotope mit <i>Peucedanum officinale</i>	1	Reliktpopulationen (u.a. nördl. Oberrhenebene)	nein

Art		Lebensraum	RL-BW	Vorkommen in BW	Vorkommen im Vorhabensbereich?
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	stark aufgelichtete, grasreiche (Mittel-) Wälder	1	Reliktpopulationen (u.a. südl. Oberrheinebene, Baar)	nein
Hecken-Wollfalter	<i>Eriogaster catax</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Regensburger Gelbling	<i>Colias myrmidone</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Osterluzeifalter	<i>Zerynthia polyxena</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	Magerrasen mit Thymian und Wirtsameise	2	v.a. Alb, Hochschwarzwald	nein
Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	Biotopkomplex mit <i>Corydalis</i> -Arten	1	Reliktpopulationen auf der Alb, Oberes Donautal	nein
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	feuchte, grasige Waldlichtungen	1	Reliktpopulationen u.a. in Oberschwaben	nein
Schnecken/Muscheln					
Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	Bäche und Flüsse	1	u.a. Oberrheinebene	nein
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	vegetationsreiche Gewässer: Altwässer, Seen, Gräben	2	sehr selten: u.a. Oberrheingraben	nein
Fische					
Baltischer Stör	<i>Acipenser sturio</i>			ausgestorben	nein
Donau-Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Nordseeschnäpel	<i>Coregonus oxyrinchus</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Stör	<i>Acipenser oxyrinchus</i>			kommt in BW nicht vor	nein

Anhang IV.4

Artenschutzrechtliche Prüfungsprotokolle

- Goldammer
- Gilde Gehölzbrüter
- Zauneidechse
- Wechselkröte

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- und Planungsbeschreibung:

Die Natursteinwerke im Nordschwarzwald NSN GmbH & Co. KG plant am Standort Enzberg (Stadt Mühlacker, Enzkreis) zur Sicherung der Rohstoffversorgung die Erweiterung ihrer bestehenden Abbaustätte um 5,7 ha nach Osten.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- UVP-Bericht, LBP- LBP

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Art ist Charaktervogel der halboffenen und offenen Kulturlandschaft und besiedelt vor allem die trockenen Bereiche mit struktur- und abwechslungsreichen Elementen (HÖLZINGER 2001). Optimale Habitate sind busch- und heckenreiche Hanglagen der Bach- und Flusstäler, Streuobstwiesen sowie Randbereiche von Lichtungen geschlossener Wälder (ebd.). Entscheidende Habitat-Elemente sind exponierte Stellen als Singwarten (ebd.). Boden- und Freibrüter, baut Nester direkt am Boden oder auf Büschen und in Schilf. Brutzeit: Anfang April bis Mitte August. Jahresvogel oder Kurzstreckenzieher.

Quellen:

Hölzinger, J. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.1: Singvögel 1 Alaudidae – Sylviidae. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Die Art wurde im Vorhabensbereich nachgewiesen. Die Art ist ohne größere Verbreitungslücken über ganz Baden-Württemberg verbreitet (HÖLZINGER 2001). Das Vorkommen besitzt eine lokale Bedeutung.

Quellen:

Hölzinger, J. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.1: Singvögel 1 Alaudidae – Sylviidae. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen). Be-

Genauere Informationen über die lokale Population liegen zwar nicht vor, aber die Umfeld hat gezeigt, dass die Goldammer in den umgebenden Obstbaumbeständen sehr verbreitet ist.

3.4 Kartografische Darstellung

Inbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Innerhalb der Vorhabensfläche wurde in dem südwestlich gelegenen Kleingarten ein Brutrevier festgestellt.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitats und oder andere essentielle Teilhabitats sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Beseitigung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

s. LBP

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Im Zuge einer CEF-Maßnahme soll eine Feldhecke am Ostrand der Erweiterungsfläche frühzeitig angelegt werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Beseitigung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungs-

maßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Beseitigung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: .

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- und Planungsbeschreibung:

Die Natursteinwerke im Nordschwarzwald NSN GmbH & Co. KG plant am Standort Enzberg (Stadt Mühlacker, Enzkreis) zur Sicherung der Rohstoffversorgung die Erweiterung ihrer bestehenden Abbaustätte um 5,7 ha nach Osten.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- UVP-Bericht, LBP

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gilde der Gehölzbrüter		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³**3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Diese Gilde setzt sich aus Arten zusammen, die Gehölze unterschiedlichster Ausprägung (Wald, Feldhecke, Gebüsche) besiedeln.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Im Rahmen der Bestandserfassung wurden folgende Arten als Brutvögel festgestellt: Amsel, Buchfink, Kohlmeise und Mönchsgrasmücke. Diese sind allesamt ungefährdet und werden nicht auf der Vorwarnliste Baden-Württembergs geführt. Es handelt sich um ubiquitäre und in Baden-Württemberg sehr häufige Arten, bei denen nach RUNGE et al. (2009) davon ausgegangen werden kann, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ausreichend sind, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen). Be-

Aufgrund der zahlreichen Obstwiesengebiete ist von einem guten Erhaltungszustand der Arten auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Von den betroffenen Arten werden jeweils nur 1-2 Brutreviere beansprucht.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
 (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
- Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitats und oder andere essentielle Teilhabitats sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*
- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
 (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
- Beschreibung der Auswirkungen.*
- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*
- Beseitigung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar)
- Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.*
- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
 (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
- Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*
- s. LBP
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*
- Geeignete Ersatzbrutlebensräume für die betroffenen Gehölzbrüter bietet vor allem zukünftig die geplante Hecke, die am Westrand der Erweiterung, die im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme insbesondere für die Goldammer hergestellt wird. Außerdem profitieren die Arten von der Anlage weiterer Gehölzbestände, die durch die Umsetzung der Rekultivierungsplanung neu entstehen.
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
- Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*
- Art und Umfang der Maßnahmen,
 - der ökologischen Wirkungsweise,
 - dem räumlichen Zusammenhang,
 - Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
 - der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
 - der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
 - der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
 - der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Beseitigung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie

Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: .

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- und Planungsbeschreibung:

Die Natursteinwerke im Nordschwarzwald NSN GmbH & Co. KG plant am Standort Enzberg (Stadt Mühlacker, Enzkreis) zur Sicherung der Rohstoffversorgung die Erweiterung ihrer bestehenden Abbaustätte um 5,7 ha nach Osten.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- UVP-Bericht, LBP

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Das Habitatspektrum der Art ist vielfältig. Sie bevorzugt trockenwarme Lebensräume mit lockerem, trockenem Substrat, unbewachsene Teilflächen und eine mäßige Verbuschung bzw. dichte Grasbestände. Typische Habitate haben vollsonnige Böschungen, eine dichte bis lückige Vegetation, niedrigwüchsige Pflanzen, vegetationslose Partien mit Offenbodenbereichen sowie Steine und Totholzstrukturen als Sonnenplätze. Zur charakteristischen Habitatausstattung gehören Altgrasbestände oder Laub, die zur Thermoregulation dienen können. Geeignete Eiablageplätze sind vegetationsarme, sonnige, nicht zu trockene Stellen. Als Tagesverstecke dienen hohl aufliegende Steine, Totholz, Rindenstücke, unbewohnte Kleinsäugerbauten oder auch selbstgegrabene Höhlen sowie Gehölzbestände. Winterquartiere stellen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Wohnröhren. Das Winterquartier muss frostsicher und gut drainiert sein. Aktivitätsphase: März bis Oktober (LAUFER et al. 2007).

Quellen:

Laufer, H., Fritz, K. & P. Sowig (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Zauneidechse konnte im Vorhabensbereich nachgewiesen werden. In Baden-Württemberg ist die Zauneidechse in allen Naturräumen nachgewiesen, die meisten Vorkommen liegen in den Flusstälern von Rhein und Neckar sowie in den angrenzenden kollinen Randzonen (LAUFER 2007). Da die Art in Baden-Württemberg landesweit verbreitet ist (s. HÖLZINGER 2001), ist das Vorkommen von lokaler Bedeutung.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Informationen über die lokale Population liegen nicht vor. In den umgebenen Obstwiesenbereichen ist aufgrund vorhandener Kleinstrukturen ebenfalls von einem Vorkommen auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Im Zuge der Bestandserhebungen erfolgte der Nachweis im Norden des Nutzgartengeländes. Da nur ein Einzeltier im Bereich eines Brennholzstapels festgestellt wurde, ist von einer sehr kleinen Population auszugehen. Zurückzuführen ist dieses vor allem auf die regelmäßige und flächige Mahd des dortigen Grünlandbestandes, die zu einem geringen Anteil an verbrachten Strukturen bzw. geringen Angebot an geeigneten Eidechsenhabitaten in dem Kleingartenbereich führt. Auch kleinere Totholzhaufen oder andere Versteckmöglichkeiten sind dort kaum vorhanden

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

s. LBP

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
Die innerhalb der Eingriffsflächen vorhandenen Eidechsen werden vor Abbaubeginn im Rahmen einer Vergrämung zur Abwanderung in den südlich gelegenen Ersatzlebensraum veranlasst. Der Ersatzlebensraum wird durch die Anlage von zwei Steinhaufen und von zwei Totholzhaufen für die Eidechsen aufgewertet.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Zur Vermeidung des Tötungsverbotstatbestandes werden die Zauneidechsen durch Vergrümmungsmaßnahmen veranlasst, selbständig in den südlich angrenzenden Ersatzlebensraum abzuwandern. Die Vergrümmung beinhaltet eine Beseitigung der oberirdischen Vegetation mit Versteckmöglichkeiten sowie eine phasen- und abschnittsweise Abdeckung mit Folie/Vlies unter Verwendung von Lenkzäunen in den Zeiträumen von Anfang April bis Mitte Mai oder Mitte August bis Ende September.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: .

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmegutachtung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- und Planungsbeschreibung:

Die Natursteinwerke im Nordschwarzwald NSN GmbH & Co. KG plant am Standort Enzberg (Stadt Mühlacker, Enzkreis) zur Sicherung der Rohstoffversorgung die Erweiterung ihrer bestehenden Abbaustätte um 5,7 ha nach Osten.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- UVP-Bericht, LBP

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Art bevorzugt offene, sonnenexponierte und trockenwarme Habitate mit grabbaren Böden und lückiger Vegetation (LAUFER et al. 2007). Es werden Materialentnahmestellen wie Steinbrüche, Kies- und Tongruben sowie ackerbaulich genutzte Flächen besiedelt. Als Laichhabitate werden kleine bis mittelgroße Stillgewässer auf mineralischem Bodengrund mit flachem Ufer und ohne geschlossene Pflanzendecke bevorzugt (ebd.) Die Spanne reicht von wassergefüllten Senken auf Äckern und Wiesen sowie Wassergräben und Tümpeln über Teiche, Rückhaltebecken und Altarme bis zu Baggerseen (ebd.). Als Überwinterungsquartiere werden Spalten und Risse im Erdboden, Verstecke unter Steinen, Wurzeln und Nagerbauten genutzt. Fortpflanzungs- u. Entwicklungszeit: Mitte April bis August.

Quellen:

Laufer, H., Fritz, K. & P. Sowig (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Wechselkröte konnte im Steinbruch, jedoch nicht in der Erweiterungsfläche nachgewiesen werden. In Baden-Württemberg ist die Wechselkröte vor allem in den niederschlagsarmen und warmen Gebieten wie der Rheinebene, dem Kraichgau und den Weinbaugebieten am unteren Neckar verbreitet (LAUFER et al. 2007). Das Vorkommen ist von lokaler Bedeutung.

Quellen:

Laufer, H., Fritz, K. & P. Sowig (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen). Be-

Informationen über die lokale Population liegen nicht vor.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Es wird ein Steinbruchgewässer beansprucht, das als Laichhabitat dient.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitats und oder andere essentielle Teilhabitats sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

s. LBP

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Um den Amphibien (v.a. Wechselkröte) regelmäßig Laichhabitats anzubieten, sollen im Falle einer abbaubedingten Beanspruchung vor Beginn der Fortpflanzungszeit neue Gewässer in dem Steinbruch bereitgestellt werden. Dazu werden abseits der für ein Sommerhalbjahr geplanten Abbau-, Verfüll- und Befahrungsbereiche (v.a. ungestörte Randzonen) flache Tümpel mit dem Radlader ausgehoben und der zukünftige Gewässerboden durch mehrmaliges Befahren zur Erhöhung der Wasserhaltekapazität verdichtet.

Anlage von neuen Pioniergewässern zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Entfernung der zu beanspruchenden Gewässer außerhalb der Fortpflanzungszeit der Amphibien.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungs-

maßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: .

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.